

Gebührenordnung (GO)

I. Allgemeines

Die Gebührenordnung regelt die Finanzbeziehungen zwischen dem Deutschen Eishockey-Bund (nachfolgend „DEB“ genannt) und seinen Mitgliedern. Sofern sich die Gebührenordnung auf die Satzung bezieht, ist die Satzung des DEB in der jeweils aktuellen Fassung gemeint.

In der Gebührenordnung sind die gemäß Satzung von den Mitgliedern an den Deutschen Eishockey-Bund zu bezahlenden Mitgliedsbeiträge festgeschrieben.

Außerdem regelt die Gebührenordnung Geldzahlungen und deren Voraussetzungen, die der DEB zur Förderung des Eishockey-Sports an seine gemeinnützigen Mitglieder gemäß § 9 Ziffer 1. a) (LEV) der Satzung leistet.

Ferner sind Abgaben festgeschrieben, die von den Mitgliedern als Abgaben aus dem Spielbetrieb oder als Ausgleichsabgaben für Verstöße gegen Vorgaben der Spielordnung beziehungsweise aufgrund der Nichterfüllung von Auflagen an den DEB zu bezahlen sind.

Des Weiteren sind in der Gebührenordnung Gebühren geregelt und katalogisiert, die vom jeweiligen Antragsteller der Leistung an den DEB zu bezahlen sind.

II. Mitgliedsbeiträge

Beträge in EUR

1. Der an den DEB zu zahlende jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für:

- | | |
|--|-----------|
| a) Mitglieder gemäß § 9 Ziffer 1. a) der Satzung (die LEV)
pro Mitglied für jede dem Mitglied satzungsgemäß zugeordnete
Stimme | 250,00 |
| b) Mitglieder gemäß § 9 Ziffer 1. b) der Satzung (DEL-Clubs)
pro Mitglied | 10.500,00 |
| c) Mitglieder gemäß § 9 Ziffer 1. c) der Satzung (DEL2-Clubs)
pro Mitglied | 5.500,00 |
| d) Mitglieder gemäß § 9 Ziffer 1. d) der Satzung (Vereine im
DEB-Spielbetrieb) | 500,00 |

2. Für die Ermittlung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages ist die Zuordnung des Mitgliedes zu der jeweiligen Mitgliedsgruppe gemäß § 9 Ziffer 1. a) bis d) zum Stichtag 01.02. eines jeden Jahres maßgeblich. Bei Neu-Mitgliedern ist die entsprechende Zuordnung zum Zeitpunkt des Beitritts maßgeblich.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

III. Grundförderung und Geschäftsbesorgungsleistungen

1. Der DEB zahlt an die gemeinnützigen Mitglieder gemäß § 9 Ziffer 1. a) der Satzung (die LEV) pro Mitglied eine jährliche Grundförderung in Höhe von EUR 1.500,00 für jede dem Mitglied satzungsgemäß zugeordnete Stimme.

Die Zahlung erfolgt zum 01.06. eines jeden Jahres.

Dieser Betrag ist seitens der LEV ausschließlich für die Förderung des Eishockey-Sports und die Erfüllung der sich aus der DEB-Satzung ergebenden Aufgaben zu verwenden.

Die Auszahlung der Grundförderung ist von jedem LEV unter Benennung und Skizzierung der geplanten Eishockey-Fördermaßnahmen beim DEB zu beantragen. Die Beantragung soll bis zum 31.05. jeweils des Jahres erfolgen, in dem die Auszahlung begehrt wird. Erfolgt die Beantragung nicht bis spätestens zum 31.12. des entsprechenden Jahres, verfällt der Anspruch auf Grundförderung für dieses Jahr.

Jeder LEV hat dem DEB zum Ende einer jeden Wettkampf-Saison einen Verwendungsnachweis über die Verwendung der Geldmittel zu erbringen.

2. Die nach Maßgabe dieses Abschnitts an die Mitglieder gemäß § 9 Ziffer 1. a) der Satzung (die LEV) gezahlten Geldbeträge sind ausschließlich für die Förderung des Eishockey-Sports zu verwenden. Sollte die Auswertung des Verwendungsnachweises durch den DEB ergeben, dass die Geldmittel zweckfremd verwendet worden sind, so sind diese zurück zu zahlen.
3. Nach Maßgabe der Richtlinienkompetenz des DEB kann dieser bestimmte Leistungen, wie z.B. Organisation und Durchführung des Spielbetriebs von Nachwuchsligen oder Organisation und Durchführung von abgestimmten Nachwuchs-Auswahlmaßnahmen an einen LEV übertragen. Der betreffende LEV kann dem DEB für die erbrachten Leistungen ein angemessenes und vorher zu vereinbarendes Entgelt in Rechnung stellen.

Die Gebühren für die Bearbeitung von Passangelegenheiten gemäß GO Art. VII, Ziff. 1. – 4. und gemäß GO Art. VIII zwischen LEV und DEB werden im Verhältnis 75% zu 25% zugunsten desjenigen LEV aufgeteilt, der die Bearbeitungsleistung tatsächlich erbracht hat.

Die Gebühren für die Bearbeitung von internationalen Transfers gemäß GO Art. IX werden zwischen DEB und dem LEV, der die Bearbeitungsleistung tatsächlich erbracht hat, im Verhältnis von 75% zu 25% zugunsten des DEB aufgeteilt.

Die den LEV aus dieser Verteilungsquote zustehenden Prozentsätze der Gebühren stellen das Entgelt gemäß Satz 1 dar.

IV. Verbandsabgaben; Kooperationsentgelte aus Ligenspielbetrieb

1. Als Verbandsabgaben werden Abgaben bezeichnet, die ein am Spielbetrieb der DEB Oberliga teilnehmender Verein an den DEB zu bezahlen hat. Die Höhe der Verbandsabgaben ermittelt sich aus dem nachfolgend bezifferten Prozentsatz aus denjenigen Netto-Einnahmen, welche die Vereine aus allen ihren Eintrittsgeldern für Eishockey-Spiele erzielen:

Die von jedem Verein an den DEB zu leistenden Verbandsabgaben betragen:

- | | |
|----------------------------------|-----|
| a) für alle Meisterschaftsspiele | 5 % |
| b) für alle Freundschaftsspiele | 3 % |

Hinzu kommen Verbandsabgaben in Höhe von 3 % aus denjenigen Netto-Einnahmen, welche die Vereine aus allen ihren Eintrittsgeldern für Eishockey-Spiele erzielen, die ein jeder Verein, der am Spielbetrieb der DEB-Oberliga teilnimmt, unmittelbar an das Mitglied gemäß § 9 Ziffer 1. a) der Satzung (den LEV) zu bezahlen hat, in dessen Verbandsgebiet er beheimatet ist.

2. Die Abrechnung der Verbandsabgaben erfolgt von jedem betroffenen Verein für jeden Kalendermonat eigenständig gegenüber dem DEB bis spätestens zum 05. des Folgemonats. Die Zahlung der Verbandsabgaben erfolgt in sechs Raten, und zwar als Abschlagszahlungen jeweils monatlich, beginnend am 01. Oktober und endend am 01. März. Nach Vorlage der letzten Abrechnungsnachweise zum Ende einer jeden Wettkampf-Saison erfolgt die Endabrechnung.
3. Die Mitglieder gemäß § 9 Ziffer 1. b) der Satzung (DEL-Clubs) und die Mitglieder gemäß § 9 Ziffer 1. c) der Satzung (DEL2-Clubs) zahlen, solange sie ihre Ligenspielformen in eigener Zuständigkeit organisieren, keine Verbandsabgaben.

V. Meldegebühren

Beträge in EUR

Jedes Mitglied entrichtet eine Meldegebühr für die Teilnahme an der Frauen-Bundesliga sowie den Vor-, Zwischen- und Endrunden der Deutschen Eishockey-Nachwuchsmeisterschaften pro Mannschaft des jeweiligen Mitgliedes in Höhe von

50,00

VI. Genehmigungsgebühren für internationale und nationale Spiele

Beträge in EUR

- | | |
|--|--------|
| 1. Clubmannschaft gegen eine National- oder Auswahlmannschaft eines Mitglieds-Verbandes der IIHF | 100,00 |
| 2. Spiele von Clubmannschaften der Seniorenligen gegen eine ausländische Vereinskraft oder eine nationale Mannschaft, die sich nicht am Meisterschaftsspielbetrieb des DEB, der ESBG oder eines LEV beteiligen | 100,00 |
| 3. Spiele von Vereinskraften der LEV-Ligen sowie Vereinskraften aller Frauen- und Nachwuchsligen gegen ausländische Vereinskraften | 35,00 |

VII. Pass- und Lizenzgebühren

Beträge in EUR

- | | |
|--|--------|
| 1. Pass-Neuausstellung für Senioren, Altersumschreibung zu Senioren und Zweitschriften für Senioren | 10,00 |
| 2. Pass-Neuausstellung für Nachwuchsspieler, Altersumschreibung bis zu Junioren und Zweitschriften für Nachwuchsspieler | 6,00 |
| 3. Sondergenehmigung für DNL-Over-Age-Spieler | 50,00 |
| 4. Namensänderungen von Vereinen oder kollektiver Vereinswechsel bei Gesamtvorlage aller Pässe | 500,00 |
| 5. Zum Erwerb bzw. zur Aufrechterhaltung einer bereits erteilten Spielberechtigung/Spielerlizenz wird von jedem für einen vom DEB oder den LEV organisierten Spielbetrieb spielberechtigten Spieler(in) sowie von jedem DEB-lizenzierten Schiedsrichter und Trainer eine jährliche Lizenzgebühr erhoben. Die Höhe der Lizenzgebühr pro Saison beträgt für: | |
| a) Spieler der AK Kleinstschüler, Kleinschüler, Knaben | 5,00 |
| b) Spieler der AK Schüler, Jugend, DNL, Junioren | 10,00 |
| c) Spieler der AK Senioren | 20,00 |
| d) DEB-lizenzierte Schiedsrichter | 20,00 |
| e) Lizenzierte Trainer mit Diplom oder einer DEB A- oder B-Lizenz | 20,00 |

Die Entrichtung dieser Lizenzgebühr erfolgt durch den Lizenzberechtigten unmittelbar an den DEB und muss jeweils vor Beginn einer Wettkampfsaison, spätestens zum 31.08. eines Jahres ausgeführt sein. Eine Bezahlung der Lizenzgebühr für mehrere Jahre im Voraus ist möglich. Sofern für einen Spieler die Spielberechtigung nach dem 31.08. erteilt wird, ist die Lizenzgebühr binnen 14 Tagen nach Erteilung der Spielberechtigung fällig.

VIII. Vereinswechselgebühren

	Beträge in EUR
1. Senioren zur DEL2	100,00
2. Senioren zur Oberliga	80,00
3. Frauen zur Frauen-Bundesliga	25,00
4. Senioren zu einer LEV-Liga	15,00
5. Nachwuchsspieler	8,00

Bei nachträglichem Eintrag einer Spielberechtigung für Meisterschaftsspiele sowie Zweitbearbeitung werden 50 % der Gebühren berechnet.

IX. Gebühren für transferkartenpflichtige Spieler

	Beträge in EUR
1. Spielgenehmigungen:	
a) DEL2	500,00
b) Oberliga	350,00
c) Frauen-Bundesliga	100,00
d) LEV-Ligen	80,00
2. Transfergebühren	200,00

Zusätzlich werden die Gebühren für Transferkarten zur Weiterleitung an die nationalen Verbände und die IIHF eingezogen. Außerdem berechnet jeder abgebende nationale Verband nach Genehmigung einer Transferkarte den von der IIHF festgelegten Betrag in Höhe von 500,00 CHF.

Dieser Betrag wird ebenfalls eingezogen.

3. Anteilige Bankgebühr für die Auslandsüberweisungen	5,00
4. Die Kosten für die Transferkarte und ggf. gewünschte Bearbeitung als Faxtransfer werden jährlich vom DEB festgelegt.	

X. Verbandsaufsicht**Beträge in EUR**

- | | |
|---|--------|
| 1. Gebühr für Verbandsaufsicht | 150,00 |
| 2. Reisekosten nach tatsächlich entstandenen Kosten | |

XI. Trainer- und Schiedsrichtergebühren für Lehrgänge und Lizenzen**Beträge in EUR**

- | | |
|--|----------|
| 1. Teilnahmegebühren an Trainerlehrgängen des DEB: | |
| a) Die Gebühr für die Teilnahme an Trainerlehrgängen des DEB zur Erlangung der Trainer C-Lizenz, B-Lizenz und A-Lizenz sowie für die Fortbildungslehrgänge der C-Lizenz-Trainer, B-Lizenz-Trainer und A-Lizenz-Trainer werden vom DEB-Präsidium bzw. von den LEV in den jeweiligen Ausschreibungen gesondert festgelegt. | |
| In den jeweiligen Ausschreibungen wird geregelt, ob die Kosten für Unterkunft und Verpflegung gesondert zu bezahlen sind oder in dem Teilnahmebetrag enthalten sind. | |
| b) Wiederholungsprüfung bei Nichtbestehen: | |
| Der B-Ausbildung, pro Fachsparte | 75,00 |
| Der A-Ausbildung, pro Fachsparte | 100,00 |
| 2. Beurkundungsgebühren bei Lizenzausstellung: | |
| a) Ausstellung der C-Trainer-Lizenz | 80,00 |
| b) Ausstellung der B-Trainer-Lizenz | 100,00 |
| c) Ausstellung der A-Trainer-Lizenz | 150,00 |
| d) Lizenzverlängerung / Lizenzerneuerung nach Fortbildung | 50,00 |
| e) Zweitschrift für Trainer-Lizenz | 50,00 |
| 3. Gebühren für die Anerkennung ausländischer Trainer-Lizenzen (je Wettkampf-Saison): | |
| a) Anerkennung entsprechend der A- oder B-Trainer-Lizenz | 500,00 |
| b) Anerkennung entsprechend der C-Trainer-Lizenz | 300,00 |
| 4. Vereinfachte Lizenzierung | 1.000,00 |
| 5. Teilnahmegebühren an Schiedsrichterlehrgängen des DEB: | |
| Die Gebühr für die Teilnahme an Schiedsrichterlehrgängen des DEB zur Erlangung einer SR-Lizenz beträgt für den jeweiligen Lehrgang bis zu: | |

a) für HSR DEL	450,00
b) für LSR DEL	350,00
c) für HSR DEL2	350,00
d) für LSR DEL2	280,00
e) für HSR DEB	350,00
f) für LSR DEB	280,00

Die Gebühr wird nach Einsatz in der jeweiligen Liga der Vorsaison erhoben. Ist der Schiedsrichter in der Vorsaison nur Schiedsrichter in einem LEV gewesen, fallen für den 1. DEB-Lehrgang Gebühren wie für LSR DEB an.

Schiedsrichter-Beobachter, die an SR-Lehrgängen teilnehmen, zahlen bis zu
150,00

In der Teilnahmegebühr sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung und für die Lizenzausstellung enthalten. Fahrtkosten werden nicht erstattet.

XII. Ausnahmegenehmigungen

Beträge in EUR

Ausnahmegenehmigungen aller Art, soweit sie nicht in anderen Bestimmungen gesondert geregelt sind.

1. Senioren	250,00
2. Nachwuchs	150,00

XIII. Rat und Tat für nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften/Clubs und nicht gemeinnützige Sportvereine

Unterstützungsleistungen des DEB gegenüber nicht gemeinnützigen Kapitalgesellschaften/Clubs und nicht gemeinnützigen Vereinen sind zeitaufwandsbezogen auf der Basis eines Mischstundensatzes in Höhe von 75,00 € zzgl. etwaiger vom DEB getätigter Auslagen zu vergüten.

XIV. Ausgleichsabgaben

Beträge in EUR

1. Nichterfüllung der Auflagen des Art. 20 Ziff. 2 SpO: Pro fehlender Mannschaft	15.000,00
2. Nichterfüllung der Auflagen des Art. 20 Ziff. 3 SpO: Pro fehlendem einsatzfähigen Schiedsrichter für Vereine der:	

a) DEL2	400,00
b) Oberliga	300,00

XV. Werbegenehmigungsgebühren

Beträge in EUR

- Die Genehmigungsgebühr für die Werbung an der Spielerausrüstung und/oder der Eisfläche im Rahmen des DEB-Spielbetriebes beträgt pro Mannschaft und Genehmigung:

a) Oberliga	400,00
b) Frauen-Bundesliga	175,00
c) Nachwuchs	150,00
- Die Gebühren für ablehnende Genehmigungsbescheide betragen die Hälfte der festgelegten Beträge.
- Die Gebühren für Genehmigungen durch die LEV werden von diesen festgelegt.

XVI. Sonstige Gebühren/Kosten

Beträge in EUR

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Bearbeiten eines Antrages auf Spielverlegung | 100,00 |
| 2. Nicht termingerechte Durchsage von Spielergebnissen | 25,00 |
| ab dem ersten Fall der Wiederholung in einer Wettkampf-Saison, je | 50,00 |
| 3. Nichtvorlage eines Spielerpasses | 30,00 |
| 4. Einsatz eines Spielers mit einer von der Mannschaftsmeldung
abweichenden Rücken-Nummer | 25,00 |
| 5. Androhung von Platzsperre/Heimspielverbot | 150,00 |
| 6. Verfahren wegen Freigabe von Amts wegen | 250,00 |
| 7. Mahngebühren: | |
| a) 1. Mahnung | 6,00 |
| b) 2. Mahnung | 12,00 |
| 8. Verzugszinsen | pro Monat 1,5 % |
| 9. Reisekosten nach tatsächlichem Entstehen der Kosten | |
| 10. In allen nicht in dieser GO geregelten Tatbeständen steht es dem DEB frei, eine
Pauschale von bis zu 40,00 EUR zu berechnen. Darin sind alle Auslagen enthalten. | |

XV. Mehrwertsteuer

Alle Gebühren und Abgaben verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

XVI. Nachwuchsförderungsgebühren**Beträge in EUR**

- | | |
|---|----------|
| 1. Wechsel zu einem Club der DEL2 | 2.500,00 |
| 2. Wechsel zu einem Club einer vom DEB organisierten Oberliga | 1.500,00 |

Zeitlich befristete Betragsstaffelungen kann das Präsidium bei Vorliegen besonderer Umstände vornehmen.